Amtsblatt
für das Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Joachimsthal, den 15. Juli 2021 | Nr. 7/2021 | 28. Jahrgang | Woche 28

Schorfheide Bote

14. Grimnitzer Glastage „Glas verbindet“
27.07. bis 01.08.2021

Joachimsthal ~ Friedrichswalde ~ Parlow-Glambeck ~ Althüttendorf ~ Neugrimnitz ~ Groß-Ziethen ~ Klein Ziethen

Inhaltsverzeichnis

I. AMTLICHER TEIL

– Bekanntmachung der Stadt Joachimsthal über den Beschluss der 6. Änderungssatzung der Winterdienstreinigungsgebührensatzung .....Seite 2

– Bekanntmachung der Stadt Joachimsthal über den Beschluss der Beitragssatzung der Stadt Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte .....Seite 3

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

– Beschlüsse der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses .....Seite 7

– Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ" zu Gewässerunterhaltungsarbeiten .....Seite 9

– Stellenausschreibung des Landkreises Barnim .....Seite 10

– Einladung Jagdgenossenschaft Joachimsthal zur Mitgliederversammlung .....Seite 10

II. NICHTAMTLICHER TEIL

– Informationen der Amtsverwaltung .....Seite 11

– Informationen der amtsangehörigen Gemeinden und Vereine.....Seite 13

I. AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 die „6. Änderungssatzung der Winterdienstreinigungsgebührensatzung der Stadt Joachimsthal" beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit verkündet, die 6. Änderungssatzung an dieser Stelle im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Joachimsthal, den 28.06.2021

Blomenkamp
Amtsdirektor

I. AMTLICHER TEIL

6. Änderungssatzung der Winterdienstreinigungsgebührensatzung der Stadt Joachimsthal

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 und Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12 S. 202, 207), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10 Nr. 17 S. 12) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 Nr. 7 S. 160) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal am 24.06.2021 folgende 6. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die „Satzung der Stadt Joachimsthal über die Erhebung von Winterdienstreinigungsgebühren (Winterdienstreinigungsgebührensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Joachimsthal (Schorfheide) – Schorfheide-Bote Nr. 3/2011 vom 16. März 2011, Seite 2 ; zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung der Stadt Joachimsthal über die Erhebung von Winterdienstreinigungsgebühren, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Joachimsthal (Schorfheide) – Schorfheide-Bote Nr. 02/2019 vom 15.02.2019, Seite 6, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Neuformulierung § 5 Absatz 3

Die Jahresgebühr für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt je m² 0,0051 €.

Artikel 3

Die 6. Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Winterdienstreinigungsgebühren der Stadt Joachimsthal“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Die nicht durch diese 6. Änderungssatzung betroffenen Regelungen bleiben weiterhin in Kraft.

Joachimsthal, den 28.06.2021

Blomenkamp
Amtsdirektor *Siegel*

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 die „Beitragssatzung der Stadt Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit verkündet, die Satzung an dieser Stelle im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Joachimsthal, den 28.06.2021

Blomenkamp
Amtsdirektor

Beitragssatzung der Stadt Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 90 Abs.1 und 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, [Nr. 62] S. 3134), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, [Nr. 45] S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal am 24.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht

Die Stadt Joachimsthal erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte folgende
Kostenbeiträge/Elternbeiträge
a) Beiträge unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
b) Beiträge für zusätzliche Leistungen
c) Beiträge für Gastkinder/Ferienkinder

Die Kostenbeiträge spiegeln nicht die tatsächlichen Platzkosten wider, da sie subventioniert sind.

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
(2) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (Kita) und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
(2) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Beitrages gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.

I. AMTLICHER TEIL

(3) Die Beitragszahlung ist grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA) oder durch Überweisung unter Angabe des Kassenzeichens zu bewirken.
(4) Die Beiträge sind jeweils zum 3. des laufenden Monats fällig.
(5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kita erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, beträgt der erste zu zahlende Beitrag die Hälfte des Elternbeitrages im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben.
(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Beiträge, z. B. durch Änderung des Elterneinkommens, des Betreuungsumfangs (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort), die Geburt eines weiteren Kindes oder durch Änderung der Beitragssatzung, werden per Bescheid neue Beiträge festgesetzt.
(7) Endet das Betreuungsverhältnis früher als zum Monatsende, so ist für diesen Monat noch der gesamte Elternbeitrag zu entrichten, eine Erstattung erfolgt nicht.

§ 4
Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben. Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
– Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
– Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
– Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes (AsylbLG),
– Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
– Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

Personensorgeberechtigte deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keine Gebühr.

§ 5
Beitragsfreiheit

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Kita wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung).
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung.
Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die vor dem Beginn oder im Laufe eines Schuljahres nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden.
Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei.
Die Beitragsbefreiung gilt nicht für das Essengeld.

§ 6
Berechnungsgrundlagen

(1) Die Elternbeiträge sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Des Weiteren werden die Beiträge nach den Altersstufen
– Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
– Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
– Kinder im Grundschulalter differenziert erhoben.

Bei einem unterhaltsberechtigten Kind ist der Beitrag 100% der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und Altersstufe festgelegten Summe. Die weitere Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt, indem die Beiträge für zwei Kinder und jedes weitere Kind um weitere 10 % ermäßigt werden.

(2) Monatliches Elterneinkommen ist das monatliche Einkommen der/des Personensorgeberechtigten eines Kindes und das monatliche Einkommen des leiblichen Elternteils des Kindes, soweit dieser im Haushalt der personensorgeberechtigten Person lebt.
Erfolgt die Anmeldung des Kindes durch die Großeltern, gilt als monatliches Elterneinkommen das monatliche Einkommen der Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Großeltern.
Für Kinder, die gemäß §§ 33, 34 SGB VIII Vollzeitpflege erhalten bzw. in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen leben, ist der Mindestbetrag zu zahlen.
(3) Auf schriftlichen Antrag einer personensorgeberechtigten Person, die von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt lebt, kann das Amt Joachimsthal (Schorfheide) als Vertreter der Stadt Joachimsthal davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider Personensorgeberechtigter heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen – wie zum Beispiel der Meldebescheinigung – glaubhaft zu machen.
(4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Beiträge das monatliche Einkommen nur einer personensorgeberechtigten Person zugrunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

§ 7
Beiträge nach § 1 Nr. 1 a)

(1) Die Beiträge für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
a) für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
b) für Kinder im Alter ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
c) für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder)
aus der als Anlage beigefügten Tabelle „Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten". Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei der Berechnung der Beiträge wurden pauschale Ausfallzeiten durch Schließzeiten oder Krankheit berücksichtigt.
(2) Die Beiträge für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Beiträge für ein Kindergartenkind werden ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
(3) Für die Betreuung von Kindern für das Jahr vor der Einschulung zahlen Personensorgeberechtigte/Eltern keine Beiträge.

§ 8
Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen.
Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.
(2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nicht selbstständiger Tätigkeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung, sowie der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten (ohne Berücksichtigung der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten).
(3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in tatsächlicher Höhe auszugehen.

I. AMTLICHER TEIL

Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung, bzw. Aufwendungen für die Altersvorsorge werden höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Versicherungsbeiträge angerechnet.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine schriftliche Einkommenselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. Ansonsten wird der letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

(4) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die steuerlich anerkannten Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung höchstens in Höhe der vergleichbar gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.

(5) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die steuerlich anerkannten Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen und die Kinder, welche die Kita besuchen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc.
- Elterngeld (Gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € als Einkommen unberücksichtigt.
  Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe 150,00 € nicht herangezogen werden.
  (Die nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.)

Nicht anzurechnen sind Pflegegeld, BAFÖG-Leistungen, welche nur als Darlehen gewährt werden, Kindergeld und der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG.

(7) Bei Beitragspflichtigen, die aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflichten nachweisliche Unterhaltsleistungen erbringen, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

§ 9
Einkommensermittlung

(1) Maßgebend für die Höhe der Beiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Die erstmalige Berechnung der Beiträge auf der Grundlage der Einkommensunterlagen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch das Amt Joachimsthal (Schorfheide).
In den folgenden Jahren sind die Unterlagen zur Beitragsberechnung zu den angegebenen Terminen in Elternbriefen, Aushängen in der Kita bzw. Mitteilungen im Amtsblatt einzureichen.

(3) Ändert sich das monatliche anzurechnende Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 200,00 € monatlich (positiv oder negativ), ist dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren.
Bei einer Erhöhung des Einkommens kann der Beitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung neu berechnet werden.
Liegt eine Verringerung des monatlichen Einkommens vor, erfolgt die Neuberechnung des Beitrages zum Zeitpunkt der Bekanntgabe/Antragstellung beim Amt Joachimsthal (Schorfheide) Abteilung Bildung/Soziales durch den Beitragspflichtigen, sofern die Nachweise über die Verringerung des monatlichen Einkommens unverzüglich vorgelegt wurden.
Bei der Berechnung des Beitrages im laufendem Jahr ist die Grundlage für die Berechnung: Jahreseinkommen, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x Anzahl der Monate zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.

(4) Zur Berechnung sind von den Beitragspflichtigen geeignete Nachweise, wie die Lohnsteuerbescheinigung, Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, der Einkommensteuerbescheid, die aktuellen Bescheide der Agentur für Arbeit und des Jobcenters bzw. Grundsicherungsamtes über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II, Bescheide des Sozialamtes, aktuelle Rentenbescheide einzureichen.

(5) Werden keine geeigneten Unterlagen zur Berechnung der Beiträge eingereicht, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Eine Erstattung erfolgt nicht.

(6) Alle entsprechenden Nachweise zur Berechnung können persönlich, per Post, FAX oder E-Mail im Amt Joachimsthal (Schorfheide) in der Abteilung Bildung/Soziales eingereicht werden.

§ 10
Zusammenveranlagung

Maßgebend für die Höhe der Beiträge nach § 1 Nr. 1 a) ist bei mehreren Personensorgeberechtigten eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.

§ 11
Ausfallzeiten

(1) Die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kinderbetreuung zeitweise nicht nutzt oder die Kita während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht vom Träger zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird.

(2) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Amt Joachimsthal (Schorfheide) über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet das Amt Joachimsthal (Schorfheide) nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

(3) Der Träger der Kindertagesstätte kann auf Antrag oder von Amts wegen aufgrund unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. Pandemien oder Naturkatastrophen, eine ermäßigte Gebühr oder die Gebührenfreiheit festlegen. Auf die Ermäßigung der Gebühr oder die Gebührenfreiheit besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12
Beiträge für zusätzliche Leistungen und Gastkinder

(1) Beiträge für zusätzliche Leistungen (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder, sonstige Angebote) können von der Einrichtungen nach Aufwand erhoben werden.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag haben. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
Für Gastkinder wird bei der Berechnung des Kostenbeitrags der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5% des monatlichen Kostenbeitrags zu erheben.

I. AMTLICHER TEIL

§ 13
Verpflegung in der Kita

(1) In der Kita wird die Versorgung mit Essen und Getränken angeboten.
(2) Das Entgelt für die Mittagsversorgung wird auf der Grundlage der „Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Joachimsthal" erhoben.

§ 14
Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern erhoben.
(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenen Rechte informiert werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Stadt Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte vom 30.01.2019, zuletzt geändert zum 01.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2018 vom 26.10.2018 und Amtsblatt Nr. 7/2020 vom 17.07.2020 außer Kraft.

Joachimsthal, den 28.06.2021

Blomenkamp *Siegel*
Amtsdirektor

Grundbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

Monats-ein-kommen		Monatsbeiträge																	
		Kinder im Alter bis zu drei Jahren						Kinder im Alter von drei Jahren bis zum beitragsfreien Kitajahr						Kinder im Grundschulalter					
		bis 6 Stunden			über 6 Stunden			bis 6 Stunden			über 6 Stunden			bis 4 Stunden			bis 2 Stunden		
		1. Kind 100 %	2. Kind 90 %	3. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 90 %	3. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 90 %	3. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 90 %	3. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 90 %	3. Kind 80 %	1. Kind 100 %	2. Kind 90 %	3. Kind 80 %
bis	1.750,00 €	80 €	72 €	64 €	90 €	81 €	72 €	60 €	54 €	48 €	66 €	59 €	53 €	38 €	34 €	30 €	20 €	18 €	16 €
bis	1.900,00 €	94 €	85 €	75 €	106 €	95 €	85 €	69 €	62 €	55 €	76 €	68 €	61 €	44 €	40 €	35 €	23 €	21 €	18 €
bis	2.050,00 €	108 €	97 €	86 €	122 €	110 €	98 €	78 €	70 €	62 €	86 €	77 €	69 €	50 €	45 €	40 €	26 €	23 €	21 €
bis	2.200,00 €	122 €	110 €	98 €	138 €	124 €	110 €	87 €	78 €	70 €	96 €	86 €	77 €	56 €	50 €	45 €	29 €	26 €	23 €
bis	2.400,00 €	137 €	123 €	110 €	155 €	140 €	124 €	97 €	87 €	78 €	107 €	96 €	86 €	63 €	57 €	50 €	33 €	30 €	26 €
bis	2.600,00 €	152 €	137 €	122 €	172 €	155 €	138 €	107 €	96 €	86 €	118 €	106 €	94 €	70 €	63 €	56 €	37 €	33 €	30 €
bis	2.800,00 €	167 €	150 €	134 €	189 €	170 €	151 €	117 €	105 €	94 €	129 €	116 €	103 €	77 €	69 €	62 €	41 €	37 €	33 €
bis	3.000,00 €	182 €	164 €	146 €	206 €	185 €	165 €	127 €	114 €	102 €	140 €	126 €	112 €	84 €	76 €	67 €	45 €	41 €	36 €
bis	3.200,00 €	197 €	177 €	158 €	223 €	201 €	178 €	137 €	123 €	110 €	151 €	136 €	121 €	91 €	82 €	73 €	49 €	44 €	39 €
bis	3.450,00 €	213 €	192 €	170 €	242 €	218 €	194 €	147 €	132 €	118 €	164 €	148 €	131 €	99 €	89 €	79 €	54 €	49 €	43 €
bis	3.700,00 €	229 €	206 €	183 €	261 €	235 €	209 €	159 €	143 €	127 €	177 €	159 €	142 €	107 €	96 €	86 €	59 €	53 €	47 €
bis	3.950,00 €	245 €	221 €	196 €	280 €	252 €	224 €	171 €	154 €	137 €	190 €	171 €	152 €	115 €	104 €	92 €	64 €	58 €	51 €
bis	4.200,00 €	261 €	235 €	209 €	299 €	269 €	239 €	183 €	165 €	146 €	203 €	183 €	162 €	123 €	111 €	98 €	69 €	62 €	55 €
bis	4.450,00 €	277 €	249 €	222 €	318 €	286 €	254 €	195 €	176 €	156 €	216 €	194 €	173 €	131 €	118 €	105 €	74 €	67 €	59 €
bis	4.700,00 €	293 €	264 €	234 €	337 €	303 €	270 €	207 €	186 €	166 €	229 €	206 €	183 €	139 €	125 €	111 €	79 €	71 €	63 €
ab	4.701,00 €	311 €	280 €	249 €	354 €	319 €	283 €	219 €	197 €	175 €	239 €	215 €	191 €	142 €	128 €	114 €	80 €	72 €	64 €

Haben die Personensorgeberechtigten weitere unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des § 4 dieser Satzung, so werden bei jedem weiteren Kind 10% von dem jeweiligen Beitrag abgezogen. Der errechnete Beitrag wird auf volle €-Werte nach oben oder unten gerundet.

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung/Amtsausschuss

Joachimsthal Hauptausschuss 10.06.2021

HA 02/2021 – Verkauf nicht notwendiger Verkehrsflächen in der Gemarkung Joachimsthal
– Beschluss wurde angenommen

Joachimsthal 24.06.2021

38/06/2021 – Jahresabschluss 2020 der Stadt Joachimsthal
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt den Jahresabschluss 2020 der Stadt Joachimsthal.
– Beschluss wurde angenommen

39/06/2021 – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal erteilt dem Amtsdirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
– Beschluss wurde angenommen

40/06/2021 – 6. Änderungssatzung der Winterdienstreinigungsgebührensatzung
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt die folgende Änderung des § 5 Absatz 3 der Winterdienstreinigungsgebührensatzung der Stadt Joachimsthal.
Neuformulierung § 5 Abs. 3
Die Jahresgebühr für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt je m² 0,0051 €. Die 6. Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Winterdienstreinigungsgebühren der Stadt Joachimsthal" tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die nicht durch diese 6. Änderungssatzung betroffenen Regelungen bleiben weiterhin in Kraft.
– Beschluss wurde angenommen

41/06/2021 – Umbau ehem. Schulküche „Georg-Büchner-Schule" in Joachimsthal
2. BA – Fliesenarbeiten
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt, den Auftrag für die Fliesenarbeiten für den 2. BA – ehemalige Schulküche „Georg-Büchner-Schule" in Joachimsthal an Fliesenfachbetrieb Lars Minks, Angermünder Straße 12, 16247 Althüttendorf zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

42/06/2021 – Ersatzneubau Spielgerät Spielplatz Krippenbereich Kita
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt die Auftragsvergabe an die Firma Spielplatzbau Karbe, 16259 Oderaue.
– Beschluss wurde angenommen

43/06/2021 – Beitragssatzung der Stadt Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt die Beitragssatzung der Stadt Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte. Die Beitragssatzung der Stadt Joachimsthal für die Benutzung der Kindertagesstätte tritt zum 01. August 2021 in Kraft.
– Beschluss wurde angenommen

44/06/2021 – Beschluss zum „Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung" und zur Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt das „Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung" (Anlage 1).
2. Die Stadt Joachimsthal ist sich als Träger der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bewusst, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der Energiewende eine bedeutende Rolle zukommt. Die Stadt Joachimsthal wird daher die Aufgabe freiwillig in einem beschränkten Umfang wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und im Einzelfall durch die Beteiligung an Projektgesellschaften.
   Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH, der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Strukturübersicht in Anlage 2) beschlossen. Die Stadt Joachimsthal begrüßt diese Entscheidung und stimmt der sich aus den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen (Anlage 3) ergebenden Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Barnim zu.
3. Die Stadt Joachimsthal beteiligt sich an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 200,00 €.

– Beschluss wurde angenommen

45/06/2021 – Kita „Kinderglück am Heidereiter" in Joachimsthal – Toranlage zur Abtrennung Krippenbereich Tischler-/ Zimmererarbeiten
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt, den Auftrag für die Tischler-/Zimmererarbeiten für die Toranlage für die Kita Heidereiter in Joachimsthal an Zimmerei Olaf Gerth & Söhne, Dorfstraße 37, 16247 Friedrichswalde zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

46/06/2021 – BV ehem. Schulküche „Georg-Büchner-Schule" in Jochimsthal
Lieferung und Installation einer Einbauküche
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Joachimsthal beschließt, den Auftrag für die Lieferung und Installation einer Einbauküche für den Hortbereich der Kita „Kinderglück am Heidereiter" in der ehem. Schulküche der „Georg-Büchner-Schule" in Joachimsthal an

„Küchen idee"
Elberling & Teichmann
Breite Straße 25
16225 Eberswalde

zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

47/06/2021 – Pachtvertrag Stadt Joachimsthal ./. Wassersport Werbelow e. V.
– Beschluss wurde angenommen

Friedrichswalde 07.06.2021

13/05/2021 – Beauftragung amtlicher Lageplan für das B-Plangebiet „Am Bahnhof"
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, den Auftrag für die Erstellung des Lage- und Höhenplans für den Bebauungsplan „Am Bahnhof" an die Firma Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Kühne, Schloßgutsiedlung 2, 16244 Schorfheide in Höhe von 2.945,25 € zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

14/05/2021 – Aufhebung Aufstellungsbeschluss B-Plan Wohnbebauung Seestraße
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, den Beschluss über die Aufstellung der Bebauungsplan „Wohnbebauung Seestraße" vom 05.10.2015 aufzuheben.
– Beschluss wurde angenommen

15/05/2021 – Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Friedrichswalde
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.06.2021 den Jahresabschluss 2020 beschlossen.
– Beschluss wurde angenommen

16/05/2021 – Entlastung des Amtsdirektors aus der Jahresrechnung 2020
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung 07.06.2021 beschlossen, dem Amtsdirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.
– Beschluss wurde angenommen

17/05/2021 – Ersatzneubau Spielgerät Kita „Haus der Grünschnäbel" Dorfstraße 110 in Friedrichswalde
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichswalde hat in ihrer Sitzung am 07.06.2021, die Auftragsvergabe an die Firma Spielplatzbau Karbe, 16259 Oderaue beschlossen. Die Finanzierung erfolgt über einen Fördermittelbescheid des Landkreises.
– Beschluss wurde angenommen

18/05/2021 – Abschluss eines Pachtvertrages Reiersdorfer Straße
– Beschluss wurde angenommen

Althüttendorf 08.06.2021

06/04/2021 – Erweiterung Vereinshaus Althüttendorf – HLS-Arbeiten (Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf beschließt, den Auftrag für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten für die Erweiterung des Vereinshauses in Althüttendorf an HLK Technik GmbH, Am Rosenplatz 2, 16247 Groß-Ziethen zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

07/04/2021 – Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Althüttendorf
Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Althüttendorf entsprechend § 104 (4) KVerf. Bbg. geprüft.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Atlhüttendorf beschließt den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Althüttendorf.
– Beschluss wurde angenommen

08/04/2020 – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021
Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Althüttendorf entsprechend § 104 (4) KVerf. Bbg. geprüft und die uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020 empfohlen.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf erteilt dem Amtsdirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
– Beschluss wurde angenommen

09/04/2020 – Beauftragung Planungsleistung Feuerwehrgerätehaus
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen Hochbau Leistungsphasen 1–4 für das Feuerwehrgerätehaus Bahnhofstraße an dkst architekten, Oderberger Straße 42, 10435 Berlin zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

10/04/2020 – Beauftragung Vermessungsleistungen Bahnhofstraße
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf beschließt, den Auftrag für die Vermessungsleistungen bis zur Bauantragsreife für das Feuerwehrgerätehaus Bahnhofstraße an Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Kühne, Schloßgutsiedlung 2, 16224 Schorfheide zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

11/04/2021 – Vorbereitung der Widmung einer öffentlichen Straße in Althüttendorf
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf beschließt, den in der Anlage farblich markierten Straßenabschnitt als Teil der Angermünder Straße öffentlich zu widmen und beauftragt das Amt Joachimsthal (Schorfheide) die entsprechende Widmungsverfügung zu erstellen und bekannt zu geben.
– Beschluss wurde angenommen

12/04/2021 – Erweiterung Vereinshaus Althüttendorf – Fliesenarbeiten
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf beschließt, den Auftrag für die Fliesenarbeiten für die Erweiterung des Vereinshauses in Althüttendorf an Fliesenfachbetrieb Lars Minks, Angermünder Straße 12, 16247 Althüttendorf zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

13/04/2021 – Erweiterung Vereinshaus Althüttendorf – Tischlerarbeiten
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Althüttendorf beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten für die Erweiterung des Vereinshauses in Althüttendorf an Bauelemente Langfellner, Vietmannsdorfer Straße 11, 17268 Templin zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

Ziethen 16.06.2021

17/05/2021 – Anbau und Sanierung Kita Ziethen – Außentreppe
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt, den Auftrag für die Außentreppe für die Sanierung und den Anbau der Kita „Knirpsenranch" in Groß-Ziethen an Metallbau Hauke GmbH, Thomas Hauke, Angermünder Straße 78, 16247 Joachimsthal zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

18/05/2021 – Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ziethen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ziethen.
– Beschluss wurde angenommen

19/05/2021 – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen erteilt dem Amtsdirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
– Beschluss wurde angenommen

20/05/2021 – Kauf von Muldensteinen für den Schmargendorfer Weg Klein Ziethen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt den Kauf von Muldensteinen, laut Angebot vom 07.05.2021 ABE Angermünde in Höhe von 3.600,94 €. Der Einbau der Muldensteine erfolgt in Eigenleistung durch die Grundstückseigentümer.
– Beschluss wurde angenommen

Ziethen 23.06.2021

21/06/2021 – Lieferung und Anbau eines behindertengerechten Plattform – Hubliftes im Außenbereich zum Projekt Anbau und Sanierung Kita Ziethen

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt, den Auftrag für die Lieferung und Anbau eines behindertengerechten Plattform-Hubliftes im Außenbereich für die Sanierung und den Anbau der Kita „Knirpsenranch" in Groß-Ziethen an sani-trans GmbH, Riedheimerstraße 10, 89129 Langenau zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

Amtsausschuss 15.06.2021

07/03/2021 – Jahresabschluss 2020 des Amtes Joachimsthal (Schorfheide)
Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) beschließen den Jahresabschluss 2020.
– Beschluss wurde angenommen

08/03/2021 – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021
Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) erteilen dem Amtsdirektor die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
– Beschluss wurde angenommen

09/03/2021 – Übertragung von Zuwendungen des Landkreises Barnim an das Amt Joachimsthal (Schorfheide) auf die Stadt Joachimsthal
Der Amtsausschuss des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) beschließt, die Zuwendungen des Landkreises Barnim aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gewährleistung der Integration von Kindern und Jugendlichen und den Familien mit Migrationshintergrund in Höhe von 40.000 € im Jahr 2021 an die Stadt Joachimsthal auszukehren.
– Beschluss wurde angenommen

10/03/2021 – Errichtung Löschwasserbehälter Bahnhofstraße – Althüttendorf
Der Amtsausschuss des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) beschließt, den Auftrag für die Errichtung eines Löschwasserbehälters (Bauausführung) in der Bahnhofstraße in Althüttendorf am André Rouvel, Tiefbau, Baustoffhandel, Gütertransport, Bahnhofstraße 5, 16230 Chorin zu vergeben.
– Beschluss wurde angenommen

11/03/2021 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen von LEADER des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
– Erarbeitung von Leitbildern „Das Amt Joachimsthal und seine Gemeinden 2035"
Der Amtsausschuss des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) beauftragt das Amt Joachimsthal (Schorfheide) im Rahmen des LEADER Programmes des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), einen Fördermittelantrag für die Erarbeitung von Leitbildern und Strategien unter dem Titel „Das Amt Joachimsthal und seine Gemeinden 2035" zu stellen.
Die erforderlichen Eigenanteile werden für 2022 noch im Haushalt berücksichtigt.
– Beschluss wurde angenommen

12/03/2021 – Besetzung der Stelle der/s Kämmerin/Kämmerers
– Beschluss wurde angenommen

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ"

In der Zeit vom 01. August 2021 bis zum 28. Februar 2022 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ" die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werdem weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit" an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.
Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts.
Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.
Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.
Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.
Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.
Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den
Wasser- und Bodenverband „Finowfließ",
Rüdnitzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267;
E-Mail: info@wbv-finow.de.

Bernau, den 15.06.2021

Krone
Geschäftsführer

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Landkreis Barnim

Wir suchen Verstärkung!

Gestalten Sie die Zukunft unseres nachhaltigen Landkreises mit und werden Sie Teil unserer Verwaltung.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt:

- Leitung des Dezernates für Jugend, Gesundheit und Soziales (m/w/d)

Unsere vollständigen Ausschreibungen finden Sie unter barnim.de/karriere – Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Jagdgenossenschaft Joachimsthal

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der **Jagdgenossenschaft Joachimsthal, am 27.08.2021 um 18.00 Uhr,** in die Schule Joachimsthal (Aula), Brunoldstr. 15 b

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 20.05.2019
4. Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021
5. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021
6. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagd nachträglich für 2019/2020 und 2020/2021
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes, Schriftführer und des Kassenführers
9. Bericht der Jäger zu Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021
10. Wahl des Vorstandes, Schriftführer, Kassenführer und zwei Rechnungsprüfer
11. Beschluss zur Wahl des Vorstandes
12. Beschluss zur Wahl des Schriftführers
13. Beschluss zur Wahl der Kassenführers
14. Beschluss zur Wahl von zwei Rechnungsprüfern
15. Verschiedenes

Eingeladen sind alle Jagdgenossen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der „Jagdgenossenschaft Joachimsthal" gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Jeder Jagdgenosse hat hierbei die Möglichkeit, Flächenänderungen zur Aktualisierung des Jagdkatasters verbindlich anzuzeigen.

Bitte informieren Sie sich selbst, ob eventuell durch Maßnahmen des Bundes oder des Landes die Versammlung aufgrund einer Verordnung über den Umgang des SARS-CoV-2 Virus und COVID-19 nicht stattfinden darf.

gez. O. Melzow
Vorsitzender

— Ende des Amtsblattes —

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Amt Joachimsthal (Schorfheide) – Der Amtsdirektor
Joachimsplatz 1–3, 16247 Joachimsthal